

Provisorische Satzung

Satzungsteil:

„BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND UNIVERSITÄTSPROFESSOREN“¹

Generelle Bestimmungen

§ 1. Dem Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren liegen die Bestimmungen gem. §§ 42 Abs. 6, 98 und 99 Universitätsgesetz 2002 - UG 2002 zu Grunde.

Widmung der Stelle

§ 2. Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan der Universität festzulegen. Im Falle weniger als für drei Jahre zu besetzender Stellen wird die Widmung auf Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen bzw. der Dekane im Senat festgelegt. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahestehender Bereiche haben das Recht Stellungnahmen abzugeben.

Ausschreibung

§ 3. Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Auswahlverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden. Dies kann nur mit Zustimmung der Berufungskommission erfolgen.

Einsetzung der Kommission

§ 4. (1) Der Senat hat für jedes Berufungsverfahren nach § 98 UG 2002 eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Die Mitglieder der Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von deren Vertreterinnen und Vertretern im Senat vorgeschlagen. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998) entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.

(2) Die Berufungskommission besteht aus 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon muss ein Mitglied einer anderen als der fachlich zuständigen Fakultät angehören, und ein weiteres Mitglied muss einer ausländischen Universität angehören.
2. 3 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon soll mindestens ein Mitglied selbst habilitiert sein, ein Mitglied soll nach Möglichkeit einer anderen Universität angehören.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 1. Dezember 2003

3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Ihre Entsendung wird durch das HSG 1998 geregelt.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber einer ausgeschriebenen Professorinnen- bzw. Professorenstelle können nicht stimmberechtigtes Mitglied der betreffenden Berufungskommission sein.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Bei Bedarf können von der Berufungskommission weitere Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

Erstellung des Ausschreibungstextes

§ 5. Für die öffentliche Ausschreibung einer Stelle gemäß § 98 UG 2002 wird von der Berufungskommission nach Maßgabe der Widmung und des Entwicklungsplanes ein Stellen- und Qualifikationsprofil erarbeitet. Die Kommission erstellt einen Textentwurf für die Ausschreibung und leitet ihn an das Rektorat weiter. Dieses kann den Ausschreibungstext im Falle begründeter Einwände an die Berufungskommission zur Überarbeitung zurückverweisen. Die Berufungskommission legt fest, welche Unterlagen neben Dokumentation der fachlichen und didaktischen Qualifikation anzufordern sind und gibt Empfehlungen für die Veröffentlichung der Ausschreibung.

Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter

§ 6. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen nach dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und der fachlich nahestehenden Bereiche vier fachlich entsprechend ausgewiesene Gutachterinnen bzw. Gutachter. Mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Angehörige der Universität Klagenfurt sein, eine bzw. einer davon muss einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung angehören. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sind von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.

Mitwirkung der Dekanin bzw. des Dekans

§ 7. Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Recht, an dem Berufungsverfahren beratend mitzuwirken.

Beteiligung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 8. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Berufungsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zur Begleitung des Berufungsverfahrens. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission einzuladen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich als Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen betreffen, Anträge zu stellen,

Stellungnahmen zu Protokoll zu geben oder Diskussionsbeiträge ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Beteiligung des Betriebsrates des Allgemeinen Universitätspersonals

§ 9. Der Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonals hat das Recht, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu den Sitzungen der Berufungskommission zu entsenden.

Überprüfungs- und Begutachtungsverfahren

§ 10. (1) Ist die Bewerbungslage nach Auffassung der Berufungskommission unzureichend, ist die Ausschreibung zu wiederholen.

(2) Die Berufungskommission überprüft die Bewerbungen hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen laut Ausschreibung.

(3) Hausbewerbungen sind nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Listenplatz in einem Berufungsverfahren an einer anderen Universität oder international anerkannte Forschungseinrichtung oder einen mindestens einjährigen hauptberuflichen Forschungs- bzw. Lehraufenthalt an einer solchen nachweisen kann.

(4) Die Berufungskommission erstellt als Vorschlag für die Begutachtung eine Liste der besonders qualifiziert erscheinenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Den Gutachterinnen bzw. Gutachtern sind jedenfalls alle Bewerbungen bekannt zu geben. Die Bewerbungsunterlagen haben den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern zur Verfügung zu stehen.

(5) Aufgrund der Beurteilung der Bewerbungen durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter beschließt die Berufungskommission die Liste derjenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die von der Rektorin bzw. dem Rektor zur Präsentation einzuladen sind. Die Durchführung der Präsentationen obliegt der Berufungskommission im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahestehenden Bereichen.

(6) Von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission werden Stellungnahmen zu den didaktischen Qualitäten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten erwartet.

Erstellung einer Vorschlagsliste

§ 11. Auf der Grundlage der Gutachten, der Präsentationen, der Stellungnahmen der Studierenden gemäß § 10 Abs. 5 und weiterer allfälliger Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einer entsprechenden Reihung zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

Auswahl bzw. Entscheidung

§ 12. (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nach ihrer bzw. seiner zu begründenden Auffassung nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

(2) Ebenso ist eine beabsichtigte Abweichung von der Reihung der Vorschlagsliste zu begründen.

(3) In diesen Fällen hat die Berufungskommission erneut über die Liste zu beraten und erforderlichenfalls vergleichende Gutachten einzuholen.

Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 13. (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat ihre bzw. seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde hinsichtlich einer Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(2) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin bzw. der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

Bestellung und Lehrbefugnis

§ 14. (1) Die Rektorin bzw. der Rektor führt unter Einbeziehung der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät und der Leiterin bzw. dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(2) Die Universitätsprofessorin bzw. der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie bzw. er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.